

ALLGEMEINES
EDICT

DASS KEINER
VON ADEL,
NOCH ANDERE
VASALLEN,

INSONDERHEIT WEDER
HOHE UND NIEDERE STIFTER,
NOCH BALLAYEN,
DOHM CAPITUL, COMMENDEN,
PRÆLATUREN, Klöster, oder andere PIA
CORPORA, Städte und COMMUNEN &c.

SO DÖRFER UND LAND-GÜTER BESITZEN,
BEY EIN HUNDERT DUCATEN STRAFE ZUR INVALIDEN-CASSE,
Sich unterstehen sollen, in und bey ihren Gütern Bauer-und
Cofsäthen Höfe eingehen zu lassen, und die Aecker und Wiesen davon
an sich zu ziehen, oder zu Vorwerckern zu schlagen, nochweniger
davon neue Vorwercke anzulegen,

Ein solches

Auch selbst in denen Königl. Aemtern beobachtet;
Die Land-Räthe, bey Vermeydung einer Strafe
Von Ein Hundert Thir. wenn sie solches binnen Jahr und Tag nicht
anzeigen, darauf besonders acht haben, und davor stehen sollen.

De Dato Berlin, den 12. August. 1749.

GELDERN, Gedruckt bey denen Königlichen Preussischen Priviligierten Buchdruckern,
H. und F. KORSTEN.



Wir FRIDERICH von
GOTTES GNADEN, KÖNIG in
Preussen, Marggraf zu Branden-
burg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cäm-
merer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog
von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel
und Vallengin, wie auch der Graffschaft Glatz, in Geldern,
zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der
Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Her-
tzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden,
Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und
Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravens-
berg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren
und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock,
Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda. &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen:
Demnach Wir bey verschiedenen Gelegenheiten Höchst-selbst
angemercket haben, wie das dadurch die Anzahl derer Landes-
Unterthanen und Einwohner nicht wenig vergeringert wor-
den, wann bisher verschiedene von Adel, S. iſter, Clöſter und
andere so Adelige Güther besitzen, aus Privat-Interesse und
eigener Gewinnſucht, Bauer-und Coſſäthen-Höfe bey ihren
Güthern eingehen laſſen, und die dazu gehörig gewefene
ſteuerbahre Aecker und Wiefen zu ihrer eignen Wirthſchaft
oder ihren Vorwerckern zu ſchagen, und wohl gar neue Vor-
wercker davon anzulegen, ſich unternommen.

Wir aber dergleichen, der wahren Landes-Wohlfahrt und
Vermehrung derer Landes-Unterthanen ſchlechterdings ent-
gegen ſtehenden Unternehmungen, von nun an keineswe-
ges weiter geſtattet wiſſen wollen; Als befehlen Wir hiermit
allen und jeden Unſern von Adel und andern Vaſallen, ins-
beſondere aber allen hohen und niedern Stiftern beyder
Religionen, Ballayen, Dohm-Capituln, Commenden, Prä-
laturen, Clöſtern, Städten Univerſitäten, Kirchen, Schulen,
Wayſen-Häuſern, und andern piis Corporibus und Commu-
nen, ſie haben Nahmen wie ſie wollen, das ſelbige, wenn
ſie in Unſerm Königreiche oder andern Unſern Königlichen
Provintzien, Graf-und Herrſchaften, Land-Güther, Dörfer
und Unterthanen haben, von nun an, nicht unternemen
noch ſich unterſtehen ſollen, einen gantzen oder halben
Bauer-oder Coſſäthen-Hof, oder in einigen Provintzien ſo
genante Plätze eingehen zu laſſen, noch weniger die dazu

gehörige Aecker und Wiesen zu ihren eigenen Güthern oder Vorwerckern zu schlagen, am allerwenigsten aber daraus neue Vorwercker zu machen, sondern wenn dergleichen Bauer-und Cossäthen-Höfe oder Plätze, bey ein und andern unvermeidlichen Zufällen, ledig werden solten oder müsten, solche jedesmahl wieder mit besondern Bauer-Familien zu besetzen, denenselben die Bauer-oder Cossäthen-Aecker und Wiesen zuzuschlagen, folglich solche in eben der Qualität, wie sie sich vormahlen befunden, zu unterhalten und zu ewigen Zeiten mit Unterthanen zu besetzen und herzustellen.

Wie Wir denn hiermit ausdrücklich und zu desto ungezweifelter Erhaltung Unseres Landes-Väterlichen Endzwecks setzen und ordnen:

Dafs nicht allein alle diejenigen vorbenante Herrschaften, Gerichts-Obrigkeiten und Einhabere von Land-Güthern, so hierwieder handeln, und Bauer-und Cossäthen-Höfe oder andere so genandte Plätze, unter dem Vorwande, dafs sie die Contribution nebst andern Creiss-und Dorf-Pflichten davon tragen wollen, an sich ziehen, selbige nicht wieder mit würcklichen Bauer-oder Cossäthen-Familien besetzen, sondern auch die zu denen Höfen gehörige Aecker und Wiesen zu ihren Land-Güthern oder Vorwerckern ziehen, oder gar neue Vorwercker daraus machen, vor jeden dergleichen ein-und an sich gezogenen Bauer-oder Cossäthen-Hof Ein Hundert Ducaten Species Strafe zur Invaliden-Casse bezahlen, und hiernechst dennoch den Hof auf eigene Kosten wieder in vorigen Stand herstellen, und mit Bauer-oder Cossäthen-Familien besetzen, auch die Land-und Creiss-Räthe wenn sie darunter durch die Finger sehen, und die mit den Bauer-Höfen vorgenommene und verbothene Veränderungen binnen Jahr und Tag nicht bey denen Krieges und Domainen-Cammern ihrer Provintzien angezeigt, in eine Strafe von Ein Hundert Rthlr. zur Invaliden-Casse verfallen, und solche durch das Officium Fisci beygetrieben werden sollen, unter dieser allgemeinen Verfassung auch selbst, die auf Unseren Königl. Aemtern und darin befindlichen Bauer-und Cossäthen-Höfe oder Plätze, hiermit gezogen und begriffen, und wenn die Beamten oder Pächter, derselben, sich dergleichen unterfangen solten, solche auf eben den Fuß aus eigenen Mitteln bestraffet und angesehen wissen wollen.

Wie denn auch demjenigen, so gehörigen Ortes anzeigen wird, dafs gegen dieses Edict gehandelt worden, eine reichliche Belohnung wiederfahren und noch über dieses der De-

nuncianten Theil von der fallenden Strafe gereicht, auch dessen Nahme verschwiegen werden soll.

Da Uns auch übrigens nicht unbekant das in einigen unserer Provintzien, insonderheit der Chürmarck, denen von Adel wann sie keine eigene Ritter-Sitze oder Aecker haben, bisher nachgelassen, zu ihrer Nothdurft und Unterhalt Bauern auszukauffen, oder einige steuerbahre Hufen, Aecker und Pertinentzien unter ihre eigene Cultur zu nehmen, solches aber bey jetzigen Zeiten da es dem Adel nicht leichtlich an Gelegenheit fehlet, seinen Auf und Unterhalt zu finden, wann er auch gleich keine Aecker hat, noch weniger, wie wohl vor alten Zeiten, wegen der oft eingetretenen Landes-Verheerungen sich zugetragen, es an Bauern und Dienstpflichtigen Unterthanen fehlen wird, nicht weiter gestattet werden kan; So wollen Wir auch nunmehr das Auskauffen und Einziehen der Bauer-und Cofsäthen-Höfe wenn auch gleich die Bauer-und Cofsäthen-Häuser mit Hausleuthen besetzt und die Contribution und andere Creiß-und Dorf Pflichten von denen Besitzern der dazu gehörigen Bauer-Aecker geben werden wolten, dennoch hiermit vors künftige verbothen, auch die dieserhalb etwa vorhin ergangene Concessiones und Edicte in diesem Puncte, aus Königlich und Landesherrlicher Macht, hiermit wollen aufgehoben, Uns auch ausdrücklich und besonders examiniren zu lassen, vorbehalten haben, wie weit denen von Zeit zu Zeit ergangenen General-Verordnungen und Edicten wegen Wiederbesetzung der wüsten Feld-Marcken und wüsten Bauer-Höfe allerunterthänigst nachgekommen oder aber entgegen gehandelt worden? um dieserhalb das fernere, dem Befinden nach, zum Besten Unsers Königreichs und Länder, Landesväterlich zu verfügen. Uhrkundlich unter Unserer Höchsteigehändigen Unterschrift und vorgedruckten Königl. Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 12. August. 1749.

Friderich.



Dennach Seine Königliche Majestät
in Preussen, &c. Unser allergnädigster Herr allergnädigst befohlen

haben, dass beygehende ^{Allgemeines} Edict das keiner von
Auel, noch andere Vasallen, bei Einhundert Ducaten
Strafe zur Invaliden Cassa, sich unterstehen sollen, in
und bey ihren Gütern, Bauern- und Leuten Hofe einge-
hen zu lassen, und die Aeltern und Weiber davon an sich
zu ziehen, *de dato Berlin den 12. Aug. hujus anni*
in Dero Hertzogthum Geldern gehörig Pub-
liciret, und zu jedermans Wissenschaft ge-
bracht werden solle: Als *ist* selbige in

der Herrlichkeit Blerijck

forderfamst gewöhnlicher massen zu Publici-
ren, und zu affigiren. Auch übrigens, dass sol-
ches geschehen, innerhalb *acht* Tagen bey der
Königlichen Kreiges- und Domainen-Commis-
sion zu dociren, und über die Observantz des-
selben steiff und fest zu halten. Signatum

Geldern den *23^o Septembris 1749*

De la Motte Heimann

Onssa

Onssa

Gesellschaft

Onssa